

## Entwurf

### **X. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V)**

Auf Grund des § 100 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

#### **1. Abschnitt Allgemeines**

**§ 1.** Ein Einzelentgeltnachweis im Sinne dieser Verordnung ist die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen. Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, für die entweder gesondert oder im Rahmen einer Pauschale Entgelte verrechnet werden.

**§ 2.** Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten haben die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, ist auf der Rechnung anzugeben, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird.

**§ 3.** (1) Den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten steht es frei, den Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form, in Papierform oder in kombinierter Form darzustellen.

(2) Bei der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form ist ein herstellerunabhängiges Datenformat zu wählen, das die Anzeige, Speicherung und Weiterverarbeitung mittels gängiger Software ermöglicht.

(3) Der Teilnehmer kann verlangen, den Einzelentgeltnachweis für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume oder für die Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses in Papierform zu erhalten.

(4) Der Einzelentgeltnachweis ist für vergangene Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann.

(5) Bestimmungen über die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungslegung bleiben unberührt.

**§ 4.** (1) Der Einzelentgeltnachweis ist für jeden Abrechnungszeitraum zumindest einmal entgeltfrei bereitzustellen.

(2) Wenn der Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form bereitgestellt wird, ist der Einzelentgeltnachweis auf Verlangen des Teilnehmers für jeden Abrechnungszeitraum zumindest einmal auch in Papierform entgeltfrei bereitzustellen.

(3) Für Darstellungen, die über den Einzelentgeltnachweis nach dieser Verordnung hinausgehen, können Entgelte vereinbart werden.

## **2. Abschnitt**

### **Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefondienste**

**§ 5.** (1) Im Einzelentgeltnachweis ist für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können,
3. Tarifzone,
4. passive Teilnehmernummer sowie
5. die Kosten der Verbindung, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt.

(2) Die Richtigkeit der Tarifierung einer einzelnen Verbindung muss sich aus der Gesamtheit dieser Angaben ableiten lassen. Bei Verbindungen, bei denen die Leistung nicht auch durch die Verbindungsdauer bestimmt wird, kann die Angabe der Dauer der Verbindung entfallen.

(3) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

**§ 6.** (1) Im Einzelentgeltnachweis sind die drei letzten aufeinander folgenden Stellen der passiven Teilnehmernummer unkenntlich zu machen. Rufnummern im öffentlichen Interesse, soweit es sich nicht um Notrufnummern handelt, und Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste sind jedoch vollständig anzugeben.

(2) Hat der Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird, sind für zukünftige Abrechnungszeiträume die passiven Teilnehmernummern im Einzelentgeltnachweis vollständig anzugeben.

## **3. Abschnitt**

### **Einzelentgeltnachweis für Internetzugangsdienste**

**§ 7.** (1) Soweit die Internetzugangsleistung zeitabhängig verrechnet wird, ist im Einzelentgeltnachweis für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können, sowie
3. die Kosten der Verbindung, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt.

(2) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

**§ 8.** (1) Soweit die Internetzugangsleistung nach Transfervolumen verrechnet wird, ist das Transfervolumen vom Betreiber des öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in Zeitabschnitten zu erfassen. Als Beginn und Ende der Zeitabschnitte ist dabei der Verbindungsaufbau bzw. der Verbindungsabbau der zugrundeliegenden Verbindung zu wählen, soweit solche technisch feststellbar sind. Wenn die Länge der Verbindung vier Stunden überschreitet, ist das Transfervolumen in mehreren Zeitabschnitten zu erfassen, deren Länge vier Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Im Einzelentgeltnachweis ist für jeden Zeitabschnitt zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns und des Endes des Zeitabschnittes,
2. Gesamtlänge der gesendeten und der empfangenen Datenpakete in Byte sowie
3. die für diesen Zeitabschnitt verrechneten Kosten, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt.

(3) Werden Datenpakete zu oder von bestimmten Adressen nicht tarifiert, dann sind diese in der Gesamtlänge (Abs. 2 Z 2) nicht darzustellen. Ist die Tarifierung tageszeitabhängig, dann ist zusätzlich für jeden Zeitabschnitt der maßgebliche Tarif auszuweisen und die Zeitabschnitte müssen so gewählt werden, dass jeder Zeitabschnitt einheitlich tarifiert wird. Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, dann müssen auch diese angeführt werden.

#### **4. Abschnitt In-Kraft-Treten**

**§ 9.** Diese Verordnung tritt mit 1. März 2004 in Kraft.

Serentschy